

Geschäftsordnung für den Elternbeirat des Stromberg-Gymnasiums in Vaihingen an der Enz

I. Elternbeirat

§ 1 Aufgaben (§ 57 Schulgesetz)

Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der Schüler einer Schule. Ihm obliegt es, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu wahren und zu pflegen, der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten, an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu stärken. Er wird von Schule und Schulträger beraten und unterstützt.

Im Rahmen seiner Aufgaben obliegt es dem Elternbeirat insbesondere

1. die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern;
2. Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die Schule weiterzugeben;
3. das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern;
4. für die Belange der Schule beim Schulträger, bei der Schulaufsichtsbehörde und in der Öffentlichkeit einzutreten, soweit die Mitverantwortung der Eltern es verlangt;
5. an der Beseitigung von Störungen der Schularbeit durch Mängel der äußeren Schulverhältnisse mitzuwirken;
6. bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Schule berühren, mitzuwirken;
7. Maßnahmen, die eine Erweiterung oder Einschränkung der Schule oder eine wesentliche Änderung ihres Lehrbetriebs bewirken, zu beraten; dazu gehört auch die Änderung des Schultyps, die Teilung einer Schule oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Schule sowie die Durchführung von Schulversuchen.

Angelegenheiten einzelner Schüler können die Eltern nur auf Wunsch oder mit Zustimmung von deren Eltern behandeln (§ 55 Abs.4 SchulG).

§ 2 Mitglieder des Elternbeirats, Sitzungen (§ 25 Elternbeiratsverordnung, kurz: VO)

1. Mitglieder des Elternbeirates sind mit gleichen Rechten und Pflichten die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter.
2. Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen. Außerordentliche Sitzungen des Elternbeirats finden statt, wenn dies im Interesse der Elternvertreter notwendig erscheint oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder des Elternbeirates unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden beantragt wird.
3. Zu den Sitzungen des Elternbeirates sind die Mitglieder durch den Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Bei schriftlicher Einladung kann sie durch Vermittlung des Schulleiters den Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.
4. Der Schulleiter, sein Stellvertreter und weitere Personen (z.B. Lehrer, Schülervertreter, Vertreter des Fördervereins) können zu den Sitzungen des Elternbeirates geladen werden.

§ 3 Wahl und Amtszeit der Funktionsträger des Elternbeirats (§ 26 VO)

1. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, einen oder mehrere Stellvertreter, einen Kassenverwalter, einen oder mehrere Schriftführer (Funktionsträger) und zwei Kassenprüfer. Die Anzahl der Stellvertreter ist nicht beschränkt.
2. Der oder die Stellvertreter sind nach Absprache mit dem Vorsitzenden für bestimmte Aufgabenbereiche zuständig, insbesondere
 - (Mit-) Organisation von schulischen Veranstaltungen (z.B.: Frühlingfest, Appleday, SMV-Veranstaltungen, usw.),
 - Unterstufe, 5-er Betreuung
 - Schulinterne Entwicklung (Leitbild, Steuergruppe, Evaluation, SMV-Kontakte, Kommunikation),
 - Außerschulische Elternarbeit (z.B.: Förderverein, Landeselternbeirat, Gesamtelternbeirat, Arbeitsgemeinschaft der EBR'e an Gymnasien im Regierungsbezirk Stuttgart),
 - Besondere projektbezogene Aufgaben.

Der für außerschulische Elternarbeit gewählte Stellvertreter gilt als Stellvertreter iSd Schulgesetzes, der Schulkonferenzordnung und der Elternbeiratsverordnung.

3. Diese Wahl findet nach der Wahl der Mitglieder des Elternbeirats, spätestens aber innerhalb von 9 Wochen nach Beginn des Unterrichts in dem Schuljahr statt, das auf den Ablauf der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaber folgt. (§ 26 Abs.3 VO)
4. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.
5. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Kassenverwalter und die Protokollführer, deren Amtszeit abgelaufen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl weiter. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind. (§ 15 VO)
6. Das Amt erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt. (§ 16 VO)

§ 4 Wahlverfahren (§ 17 VO)

1. Der geschäftsführende Amtsinhaber lädt die Wahlberechtigten schriftlich zur Neuwahl ein und bereitet die Wahl vor. Ist kein geschäftsführender Amtsinhaber vorhanden oder ist er verhindert, so sorgt dafür sein Stellvertreter.
2. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Sie muss schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Die Einladung kann durch Vermittlung des Schulleiters den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden.

§ 5 Abstimmungsgrundsätze (§ 18 VO)

1. Die Wahl findet auf Antrag geheim statt. Wird ein Antrag nicht gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt.
2. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nichtzulässig.
3. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.

§ 6 Wahlverfahren

1. Wahlleiter ist der (geschäftsführende) Elternbeiratsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.
2. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter für diese Wahl.
3. Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt

wird. Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestimmen. Der Wahlleiter stellt vor Beginn der Wahl die Wahlfähigkeit des Elternbeirates fest (§ 7).

4. Briefwahl ist nicht zulässig.
5. Vorsitzender, Stellvertreter, Kassenverwalter, Schriftführer und Kassenprüfer sind auf Antrag oder wenn sich für ein Amt mehr als ein Bewerber zur Verfügung stellt in getrennten Wahlgängen zu wählen.
6. Bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Danach entscheidet das Los.
7. Die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

§ 7 Wahl- und Beschlussfähigkeit

1. Der Elternbeirat ist wahl- und beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahl- und Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann unverzüglich ohne Einhaltung einer Ladungsfrist zu einer zweiten Sitzung eingeladen werden. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahl- und beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Es wird bei Beschlüssen offen abgestimmt. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens drei Stimmberechtigte verlangen.

§ 8 Funktionsinhaber, Elternkasse

1. Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle sein Stellvertreter gem. § 3 Ziff. 2 Satz 2.
2. Der Schriftführer hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratung des Elternbeirats und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
3. Der Elternbeirat hat die Möglichkeit, zur Deckung notwendiger Kosten und zur Förderung schulischer Belange freiwillige Beiträge zu erheben und hierfür eine Elternkasse zu führen. Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Kassenverwalter bei Beträgen bis zu Euro 200,00 ansonsten der Elternbeirat.
4. Zur Deckung notwendiger Auslagen für schulische Belange führt die Schulleitung

eine eigene Schulkasse, die Teil der Elternkasse ist, jedoch nicht durch die Eltern finanziert wird. Hierüber verfügt die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen. Falls das Guthaben dieser Schulkasse einen Betrag in Höhe von EUR 1.000,00 übersteigt, wird dieser über EUR 1.000,00 hinausgehende Betrag der Elternkasse zur Verfügung gestellt. Über die geordnete Kassenführung ist nach Ablauf der Amtszeit des Elternbeirats (am Schuljahresbeginn, vor der ersten EBR-Sitzung) gegenüber dem Kassenverwalter und den Kassenprüfern Bericht zu erstatten.

5. Der Kassenverwalter führt die laufenden Kassengeschäfte. Über die geordnete Kassenführung ist nach Ablauf der Amtszeit gegenüber dem Elternbeirat Bericht zu erstatten.
6. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassenführung und geben das Ergebnis dem Elternbeirat bekannt.
7. Der Elternbeirat kann Arbeitskreise bilden, z.B. für Verkehr, Veranstaltungen usw.

§ 9 Vorzeitiges Ausscheiden

Scheiden der Vorsitzende und der Stellvertreter i.S.d. §3 Ziff.2 Satz 2 vorzeitig aus dem Amt aus, so ist unverzüglich eine Sitzung einzuberufen und für die Dauer der restlichen Amtszeit ein neuer Vorsitzender und ein neuer Stellvertreter zu wählen. Scheiden der Kassenverwalter oder der Schriftführer aus dem Amt aus, so kann der Vorsitzende für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger benennen.

II. Klassenelternvertreter, Klassenpflegschaft, Jahrgangsstufenpflegschaft

§ 10 Aufgaben (§ 56 Schulgesetz)

Die Klassenpflegschaft dient der Pflege enger Verbindungen zwischen Eltern und Schule und hat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Eltern und Lehrern in der gemeinsamen Verantwortung für die Erziehung der Jugend zu fördern. Eltern und Lehrer sollen sich in der Klassenpflegschaft gegenseitig beraten sowie Anregungen und Erfahrungen austauschen. Dem dient insbesondere die Unterrichtung und Aussprache über:

1. Entwicklungsstand der Klasse (z. B. Leistung, Verhalten, besondere Probleme);
2. Stundentafel und differenziert angebotene Unterrichtsveranstaltungen (z.B. Fächerwahl, Kurse, Arbeitsgemeinschaften);
3. Kriterien und Verfahren zur Leistungsbeurteilung;

4. Grundsätze für Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie Versetzungsordnung und für Abschlussklassen Prüfungsordnung;
5. In der Klasse verwendete Lernmittel einschließlich Arbeitsmittel;
6. Schullandheimaufenthalte, Schulausflüge, Wandertage, Betriebsbesichtigungen u.ä. im Rahmen der beschlossenen Grundsätze der Gesamtlehrerkonferenz sowie sonstige Veranstaltungen für die Klasse;
7. Förderung der Schülermitverantwortung der Klasse, Durchführung der Schülerbeförderung;
8. grundsätzliche Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz, der Schulkonferenz, des Elternbeirats und des Schülerrats.

§ 11 Mitglieder, Sitzungen (§§ 6, 8 VO)

1. Die Klassenpflegschaft besteht aus den Eltern der Schüler und den Lehrern der Klasse. Der Vorsitzende der Klassenpflegschaft kann den Klassensprecher und dessen Stellvertreter zu geeigneten Tagesordnungspunkten einladen. Der Schulleiter und der Vorsitzende des Elternbeirats sind berechtigt, an den Sitzungen der Klassenpflegschaft teilzunehmen; sie sind hierzu einzuladen.
2. Die Klassenpflegschaft tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Eine Sitzung muss stattfinden, wenn ein Viertel der Eltern, der Klassenlehrer, der Schulleiter oder der Elternbeiratsvorsitzende darum nachsuchen.
3. Der Vorsitzende der Klassenpflegschaft lädt schriftlich oder per E-Mail zu den Sitzungen der Klassenpflegschaft ein. Bei schriftlicher Einladung kann sie den Eltern über deren Kinder zugeleitet werden. Er bereitet die Sitzung vor, leitet sie und bestimmt im Benehmen mit dem Klassenlehrer Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung der Sitzung sowie die Tagesordnungspunkte. Die Einladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen.
4. Das Recht der Eltern einer Klasse, außerhalb der Klassenpflegschaft zusammenzukommen, bleibt unberührt.

§ 12 Wahl und Wählbarkeit (§ 14 VO)

1. Die Eltern der Schüler der Klasse wählen den Klassenelternvertreter und seinen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt in dem Schuljahr, das auf den Ablauf der Amtszeit des bisherigen Elternvertreters folgt spätestens aber innerhalb von 6 Wochen nach Beginn des Unterrichts.

2. Niemand kann an der selben Schule zum Klassenelternvertreter oder Stellvertreter mehrerer Klassen gewählt werden.
3. Außer bei der Wahl der Elternvertreter ist jedes Mitglied der Klassenpflegschaft, also Eltern und Lehrer, mit einer Stimme stimmberechtigt. Das gilt auch für Mitglieder, denen die Sorge für mehrere Schüler der Klasse zusteht; Mutter und Vater haben je eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts und die Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Umfrage sind nicht zulässig.

§ 13 Amtszeit und Fortführung der Geschäfte (§ 15 VO)

1. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.
2. Klassenelternvertreter, deren Amtszeit abgelaufen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl der Klassenelternvertreter weiter. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.
3. Das Amt des Klassenelternvertreters erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt.

§ 14 Wahlverfahren (§ 17 VO)

1. Der geschäftsführende Klassenelternvertreter lädt die Wahlberechtigten zur Neuwahl ein und bereitet die Wahl vor. Ist kein geschäftsführender Amtsinhaber vorhanden oder ist er verhindert, so sorgt dafür sein Stellvertreter.
2. In neu gebildeten Klassen lädt der Vorsitzende des Elternbeirats oder ein von ihm bestimmter Klassenelternvertreter zur ersten Wahl ein und bereitet sie vor; für geschäftsführende Amtsinhaber gilt dies entsprechend. Nimmt der Vorsitzende des Elternbeirats diese Aufgabe nicht wahr, übernimmt sie der Klassenlehrer oder ein vom Schulleiter bestimmter Lehrer.
3. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.

§ 15 Abstimmungsgrundsätze (§ 18 VO)

1. Die Wahl findet auf Antrag geheim statt, ansonsten durch Handzeichen.
2. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.

§ 16 Jahrgangsstufenpflegschaft, Kurspflegschaft (§§ 11, 12, 22 VO)

1. Für die Jahrgangsstufen 11 und 12 wird jeweils eine Jahrgangsstufenpflegschaft gebildet. Die Regelungen dieses Abschnitts gelten für sie mit folgender Maßgabe:
2. An die Stelle der Eltern der Schüler der Klasse, der Lehrer der Klasse und des Klassensprechers treten jeweils die Eltern der Schüler der Jahrgangsstufe, alle Lehrer, die regelmäßig in der Jahrgangsstufe unterrichten, die Vertreter der Schüler der Jahrgangsstufe im Schülerrat sowie deren Stellvertreter.
3. An die Stelle des Vorsitzenden der Klassenpflegschaft und seines Stellvertreters treten der Vorsitzende der Jahrgangsstufenpflegschaft und sein Stellvertreter. Sie werden von den Eltern der Schüler der Jahrgangsstufe aus ihrer Mitte gewählt. Die Amtszeit kann, sofern die Eltern der Jahrgangsstufe dies mehrheitlich wünschen, bis zum Ende der Klasse 12 dauern.
4. Die Jahrgangsstufenpflegschaft kann entsprechend § 12 VO Kurspflegschaften bilden.
5. Die Eltern der Jahrgangsstufen 11 und 12 wählen in den Elternbeirat jeweils so viele Vertreter wie in der vorangegangenen Klasse 10 Klassenelternvertreter und Stellvertreter. Die Vorsitzenden der Jahrgangsstufenpflegschaft in den Klassen 11 und 12 und deren Stellvertreter gelten kraft ihres Amtes als Vertreter ihrer jeweiligen Klasse im Elternbeirat. Für die Wahl der weiteren Vertreter der Klassen 11 und 12 im Elternbeirat (s.o. Satz 1) gelten die Vorschriften dieses Abschnitts. Ihre Amtszeit kann, sofern die Eltern der Jahrgangsstufe dies mehrheitlich wünschen, bis zum Ende der Klasse 12 dauern.

III. Schulkonferenz

Die Aufgaben der Schulkonferenz bestimmen sich nach § 47 SchulG sowie der Schulkonferenzordnung.

§ 17 Wahl der Elternvertreter für die Schulkonferenz (§ 3 Schulkonferenzordnung)

1. Die Wahl wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter, geleitet. Diese kann in derselben Sitzung vorgenommen werden, in der Vorsitzender, Stellvertreter und Funktionsinhaber gewählt werden.

2. Die Wahl erfolgt geheim. Gewählt werden die Mitglieder sowie deren Vertreter.
3. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
4. Im Verhinderungsfalle werden in der Schulkonferenz der Elternbeiratsvorsitzende kraft Amtes durch seinen Stellvertreter iSd § 3 Ziff 2 Satz 2 und die gewählten Mitglieder von ihren Vertretern in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl vertreten.
5. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes aus der Schulkonferenz rückt der Stellvertreter mit den meisten Stimmen als ständiges Mitglied nach. Ein Mitglied scheidet aus, wenn es die Wählbarkeit für die Schulkonferenz verliert.

§ 18 Anzahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder bestimmt sich nach § 47 Abs. 9 Schulgesetz. Im Stromberg-Gymnasium werden somit derzeit zwei Elternvertreter für die Schulkonferenz gewählt.

IV. Wahlanfechtung

§ 19 Anfechtungsverfahren

1. Über Einsprüche gegen die Wahl der Klassenelternvertreter, des Elternbeiratsvorsitzenden, der Stellvertreter, des Kassenverwalters, des Schriftführers und der Kassensprüfer des Elternbeirats sowie der Vertreter für die Schulkonferenz entscheidet der Elternbeirat.
2. Die Wahl der Klassenelternvertreter kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als 6 Wochen nach Beginn des Unterrichtes durchgeführt wurde.
3. Die Wahl des Elternbeiratsvorsitzenden kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als 9 Wochen nach Beginn des Unterrichtes durchgeführt wurde.
4. Der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden.
5. Der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim EBR-Vorsitzenden einzulegen.
6. Über den Einspruch ist binnen dreier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt.
7. Wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren.
8. Die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekanntzugeben.
9. Wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen.
10. Ein Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

V. Inkrafttreten und Fortgeltung der Geschäftsordnung

1. Diese am 28. Februar 2000 in Kraft getretene sowie durch Beschlüsse der EBR-Sitzungen vom 6.11.2000, vom 19.02.2002, vom 14.11.2006, vom 23.10.2008 und vom 7.02.2011 geänderte Geschäftsordnung gilt ab 7.02.2011.
2. Die Geschäftsordnung des Elternbeirats gilt fort, bis sie aufgehoben oder abgeändert wird. (§ 29 VO).
3. Eine Abänderung oder Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist nur zulässig, wenn die Beratung hierüber in der Tagesordnung vorgesehen war.

Vaihingen, 7. Februar 2011

Ute Paukstat
1. Vorsitzende

Andrea Mohr-Neidel
stv. Vorsitzende